

BGer 2C_649/2009 vom 16. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_649_2009

FR: TF 2C_649/2009 du 16 mars 2010

IT: TF 2C_649/2009 del 16 marzo 2010

Erwägungen

E. 1.1

Der in Anwendung des kantonalen Notariatsgesetzes und damit von öffentlichem Recht ergangene letztinstanzliche Entscheid der Vorinstanz kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden (Art. 82 lit. a BGG). Ein Ausschlussgrund (Art. 83 BGG) liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 95 lit. b bis lit. e BGG, die hier nicht angerufen sind, bildet die Verletzung kantonaler Bestimmungen nur dann einen zulässigen Beschwerdegrund, wenn eine derartige Rechtsverletzung zugleich einen Verstoss gegen Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG - wozu auf Verfassungsstufe namentlich das Willkürverbot (Art. 9 BV) zählt - zur Folge hat (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.2.1).

E. 1.3

Die Notariatskommission hat dem Beschwerdeführer einen Verweis erteilt wegen Verletzung von Art. 24 Abs. 2 des Bündner Notariatsgesetzes vom 18. Oktober 2004 (NotG/GR) bzw. wegen Verletzung der Interessenwahrungspflicht; darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer angehalten, der Notariatskommission eine Bestätigung über die Niederlegung seines Anwaltsmandates im in Frage stehenden Gerichtsverfahren zukommen zu lassen. Dieser Beschluss wurde von der Vorinstanz bestätigt. Es ist somit allein die Anwendung von kantonalem Gesetzesrecht zu beurteilen.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und der "Verpflichtung, das Anwaltsmandat niederzulegen bzw. die Notariatskommission davon in Kenntnis zu setzen".

E. 1.5

Im Bereich des öffentlichen Rechts sind auch bloss kassatorische Begehren zulässig (vgl. BGE 133 II 409 E. 1.4). Da der Beschwerdeführer indessen neben dem blossen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides auch in der Sache einen Antrag stellt und das Bundesgericht nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen darf (Art. 107 Abs. 1 BGG), wäre vorliegend an sich einzig zu prüfen, ob die in der Sache angefochtene Verpflichtung Bundesrecht verletzt, die Frage kann indessen offen gelassen werden.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer geht zwar davon aus, ein Verstoss gegen Art. 24 Abs. 2 NotG/GR liege nicht vor bzw. die Auffassung der Vorinstanzen sei überzogen. Da er indessen nicht

darlegt, dass und inwiefern die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid Bundesrecht - namentlich das hinsichtlich der Handhabung von kantonalem Recht im Vordergrund stehende Willkürverbot (Art. 9 BV ; vgl. Urteil 2C_444/2007 vom 4. April 2008 E. 2.2) - verletzt haben soll (Art. 82 lit. a in Verbindung mit Art. 95 lit. a BGG), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die Anwendung des kantonalen Rechts richtet.

E. 3.1

Die Notariatskommission hat den Beschwerdeführer aufgefordert, er habe ihr innert 30 Tagen eine Bestätigung über die Niederlegung des Anwaltsmandats für die Käufer im Verfahren betreffend Gewährleistung aus dem Kaufvertrag zukommen zu lassen (Dispositiv Ziff. 2).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat erkannt, der Beschwerdeführer werde durch diese Aufforderung nicht verpflichtet, sein Anwaltsmandat aufzugeben. Davon sei weder in der Begründung, noch im Dispositiv die Rede.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die erwähnte Informationspflicht zwingt ihn faktisch, das Anwaltsmandat niederzulegen. Für eine solche Pflicht zur Mandatsniederlegung bestehe aber keine gesetzliche Grundlage, was das Bundesgericht angesichts des damit verbundenen schweren Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) mit freier Kognition zu prüfen habe. Diese Argumentation übersieht, dass die kantonalen Behörden gerade keine Mandatsniederlegung angeordnet haben. Von einer Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) des Beschwerdeführers als Anwalt kann daher - sofern er sich zufolge der gleichzeitigen Ausübung der Funktion des Notars darauf überhaupt berufen könnte (vgl. BGE 133 I 259 E. 2.2 und 4.4) - nicht die Rede sein. Auch wenn die Notariatskommission dem Beschwerdeführer keine Weisungen betreffend das anwaltliche Mandat erteilen kann, durfte sie ihn doch dazu auffordern, die notariatsrechtlichen Berufspflichten inskünftig einzuhalten, und sie konnte auch die erforderlichen Anordnungen treffen, um dies zu überprüfen (vgl. Art. 5 NotG/GR).

Bei dieser Sachlage erscheint die in diesem Zusammenhang ebenfalls vorgebrachte Rüge der Verletzung der Prüfungs- und Begründungspflicht bzw. der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Beschwerde S. 5 Ziff. 4) unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.